

Heissarbeiten

Weisung	Flughafen Zürich AG				Gültig ab	01.06.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
3.00045	20.03.2023	02.01	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	1 von 3

3.00045 Weisung Heissarbeiten.docx

Ziel	– Sichere Ausführung von Heissarbeiten
Geltungsbereich	– Gesamtes Flughafenareal
Risk Owner	– COO
Vorgabedokumente	– SUVA 2153 „Explosionsschutz, Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen“ – VdS 2008 „Feuergefährliche Arbeiten“ – VKF Brandschutzvorschriften – EU Verordnung 139/2014 ADR.OR.C.040
Mitgeltende Dokumente	– 3.00059 Checkliste für die Ausführung von Heissarbeiten im Freien – 3.00066 Formular Heissarbeiten – 3.00199 Weisung Ausserbetriebsetzung Brandmelde- und Sprinkleranlagen
Nachweise und Fristen	– 3.00066 Formular Heissarbeiten (während Gültigkeitsdauer)
Begriffe und Abkürzungen	– VKF = Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen – GVZ = Gebäudeversicherung Kanton Zürich – VdS = Verband der Sachversicherer – Brandlast = Wärmemenge sämtlicher brennbarer Materialien eines Brandabschnittes bezogen auf die Grundfläche. Masseinheit: MJ/m ²

1 Zweck

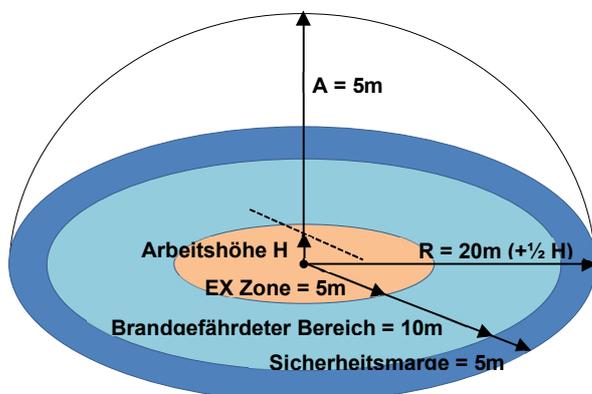
Diese Weisung gilt für Feuerarbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Schrumpfen, Farbabbrennen, Auftauen etc.), Funken erzeugende Arbeiten (z.B. Schleifen, Schmirgeln) sowie für alle übrigen Arbeiten im Geltungsbereich dieser Weisung. Zudem wird der Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären Rechnung getragen.

Mit der Einhaltung der Weisung können Brände und Fehlalarmierungen der Berufsfeuerwehr vermieden werden.

2 Brandgefährdete Bereiche für Heissarbeiten

Der Radius des brandgefährdeten Bereichs für Heissarbeiten wird gemäss Abbildung 1 festgelegt:

$$R = 20 \text{ m (Ex-Zone: 5 m + brandgefährdeter Bereich: 10 m + Sicherheitsmarge: 5 m)}$$



Arbeitshöhe $H < 2 \text{ m}$ / $R = 20 \text{ m}$ / $A = 5 \text{ m}$
 Arbeitshöhe $H > 2 \text{ m}$ / $R = 20 \text{ m} + \frac{1}{2} (H)$ / $A = 5 \text{ m}$

Abbildung 1: Gefährdungsbereich für Heissarbeiten

Heissarbeiten

Weisung		Flughafen Zürich AG			Gültig ab 01.06.2023	
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
3.00045	20.03.2023	02.01	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	2 von 3

3.00045 Weisung Heissarbeiten.docx

3 Bewilligung

3.1 Grundsatz

Für die Ausführung der vorgehend genannten Arbeiten wird eine schriftliche Bewilligung verlangt. Diese ist am Arbeitsort sichtbar anzubringen.

3.2 Bewilligung für Heissarbeiten

Anträge zum Erteilen einer Bewilligung für Heissarbeiten müssen vom Verantwortlichen für die Ausführung oder dessen Vorgesetzten unterzeichnet sein. Die Bewilligung wird mit dem Formular "3.00066 Formular Heissarbeiten" ausschliesslich durch die Bewilligungsstellen erteilt. Vor dem Ausstellen der Bewilligung müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Dem Unterzeichner des Antrages muss die Arbeitsstelle und deren Umgebung genau bekannt sein.
- Bei Abschaltung von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen müssen die Vorgaben der Weisung «3.00199 Weisung Ausserbetriebsetzung Brandmelde- und Sprinkleranlagen» eingehalten werden.
- Bewilligungen für Heissarbeiten werden, als Garnitur 2-fach ausgefertigt und zur Bewilligung einer der nachstehenden Stellen unterbreitet:
 - Original (weiss) Bewilligungsstelle
 - Kopie (rosa) Ausführender der Arbeit

3.3 Bewilligungsstellen / Zuständigkeitsbereich

Stelle	Ort	Kontakt	Zuständigkeit
Service 24	Parkhaus 1	Tel. 62424	FZAG Gebäude, ausser Areal Süd
Energieversorgung	Heizzentrale	Tel. 62446	FZAG Gebäude im Areal Süd
Airport Authority	O95	Tel. 62111	Luftseitige Bewegungsflächen
Occupational & Fire Safety	H12	brandschutz@zurich-airport.com	Areal Süd

3.4 Verantwortung

Der Ausführende der Heissarbeiten ist verantwortlich für das Einhalten der

- vorliegenden Weisung
- feuerpolizeilichen Vorschriften
- notwendigen Sicherheitsmassnahmen am Arbeitsplatz und dessen Umgebung
- fachmännischen Ausführung

4 Ausführung von Heissarbeiten

4.1 Allgemeine Sicherheitsgrundsätze

- Heissarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden.
- Brennbare Flüssigkeiten, Papier, Holz, Abfälle, Staub, Spinnennetze usw. sind aus dem brandgefährdeten Bereich zu entfernen.
- Ortsfeste, brennbare Bauteile wie schwere Schränke, Holzwände, Türen, Böden und Balken sind mit einer nicht brennbaren, wärmeisolierenden Abdeckung zu schützen.
- Kabelschächte, Hohlräume, Rohrdurchführungen, Fugen, Ritzen usw. sind mit nicht brennbaren Materialien abzudichten.
- Teile, die durch Schweissarbeiten an nicht überwachbaren Stellen heiss werden können, müssen wirksam gekühlt werden (z.B. mit wasserbenetzten Lappen).

Heissarbeiten

Weisung	Flughafen Zürich AG				Gültig ab	01.06.2023
Referenz	Änderungsdatum	Version	Dokumenteigner	Status	Prozessverantwortlicher	Seite
3.00045	20.03.2023	02.01	Tussinger, Jochen	Freigegeben	Tschudin, Stefan	3 von 3

3.00045 Weisung Heissarbeiten.docx

- Es müssen genügend Löschgeräte bereitgestellt werden (z.B. Gefässe mit Wasser, Kübelspritzen, Handfeuerlöscher).
- Ist eine Brandgefährdung nicht auszuschliessen (z.B. bei brennbaren Einbauten, gefährdeten Nebenräumen, engen Räumen), muss während der Arbeit eine zusätzliche Person zur Überwachung beigezogen werden. Die Arbeitsstelle und deren Umgebung nach der Arbeit auf Schwelbrände zu kontrollieren.

4.2 Flughafenspezifische Sicherheitsgrundsätze

- Heissarbeiten auf der Luftseite ausserhalb des abgesperrten Baustellenperimeters sind bei Airport Authority anzumelden.
- Wetterlage / Wind beachten (Meteowarnlampen beachten)
- Besteht aufgrund der Gefährdungsbeurteilung oder als zusätzliche brandschutztechnische Sicherung des Arbeitsplatzes die Notwendigkeit, die Berufsfeuerwehr Flughafen von Schutz und Rettung Zürich beizuziehen, muss diese über die Airport Authority angefordert werden. In diesem Fall müssen die Massnahmen, welche die Berufsfeuerwehr anordnet, befolgt werden.

4.3 Verbot von Heissarbeiten

- Auf Standplätzen, welche von Luftfahrzeugen belegt sind, sowie an diese angrenzende Fassaden und Fluggastbrücken
- Während Betankungsvorgängen an Luftfahrzeugen oder bei sichtbarem Treibstoffaustritt
- Während Wind- und Sturmwarnung im Bereich < 50 m zur Grenze von Bewegungsflächen und auf Dächern

4.4 Dauer von Heissarbeiten

- Dauern Heissarbeiten mehrere Tage, muss die Bewilligung für die entsprechende Zeitdauer ausgestellt sein.
- Der Ausführende hat täglich vor Arbeitsaufnahme bei der Bewilligungsstelle das Ausschalten und nach Beendigung der Tagesarbeit das Einschalten der entsprechenden Brandmeldegruppe(n) zu verlangen.
- Heissarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, solange die Bewilligungsstelle personell besetzt ist. Betriebszeiten sind bei der Antragstellung abzuklären.
- Ausnahmewilligungen für Spezialfälle sind mit der Bewilligungsstelle abzuklären.

4.5 Sicherheitsmassnahmen nach Abschluss der Arbeiten

- Ausführender oder Auftraggeber vergewissern sich, dass vom Arbeitsort keine Brandgefahr auf Grund der ausgeführten Heissarbeiten ausgeht.
- Der Abschluss der Feuerarbeiten muss der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung nicht, wird die Brandmeldegruppe(n) spätestens zu dem auf dem Antrag vereinbarten Zeitpunkt eingeschaltet.
- Die Arbeitsstelle muss im Nachhinein durch gewissenhafte mehrmalige Kontrolle überprüft werden, sofern Restwärme (über 60°C) vorhanden ist.
- Besondere nachträgliche Sicherheitsmassnahmen müssen der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden.

5 Kontrollen

Kontrollen über die Kenntnis und Einhaltung dieser Weisung dürfen durch Mitarbeitende der Sektion Occupational & Fire Safety, den Bausicherheitsdienst, die Airport Authority und die Berufsfeuerwehr Flughafen von Schutz und Rettung Zürich durchgeführt werden. Für die Überprüfung von Heissarbeiten im Freien kann die Checkliste «3.00059 Checkliste für die Ausführung von Heissarbeiten im Freien» verwendet werden.